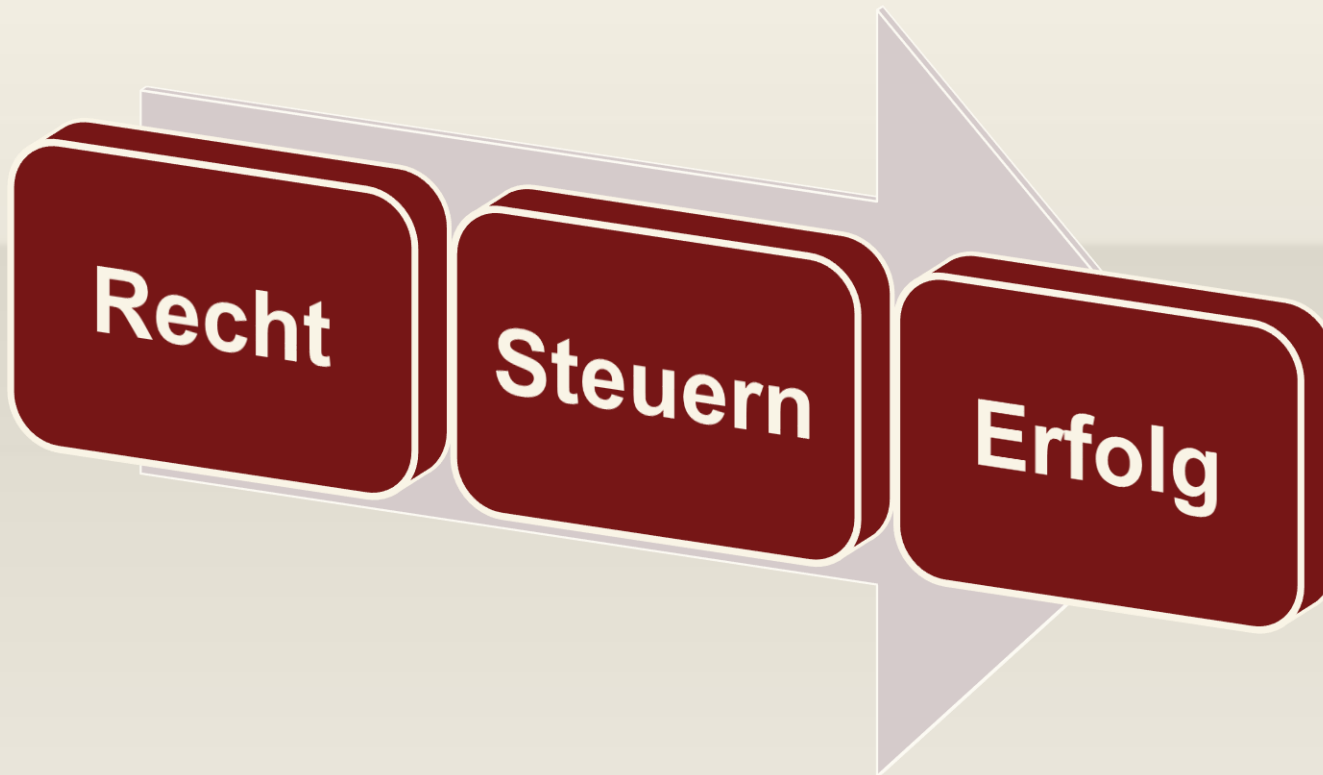


Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen in der Türkei



Grundlagen des türkischen Rechts - Rahmenbedingungen

**Demokratische
Republik,
streng
laizistischer
und sozialer
Rechtsstaat**

- Abkehr vom Kalifat und Rezeption (=Übernahme) des Gesetzeswerkes aus dem Westen
- Zivilgesetzbuch aus der Schweiz, Strafgesetzbuch aus Italien
- Deutsches Handelsgesetzbuch in Grundzügen rezipiert.

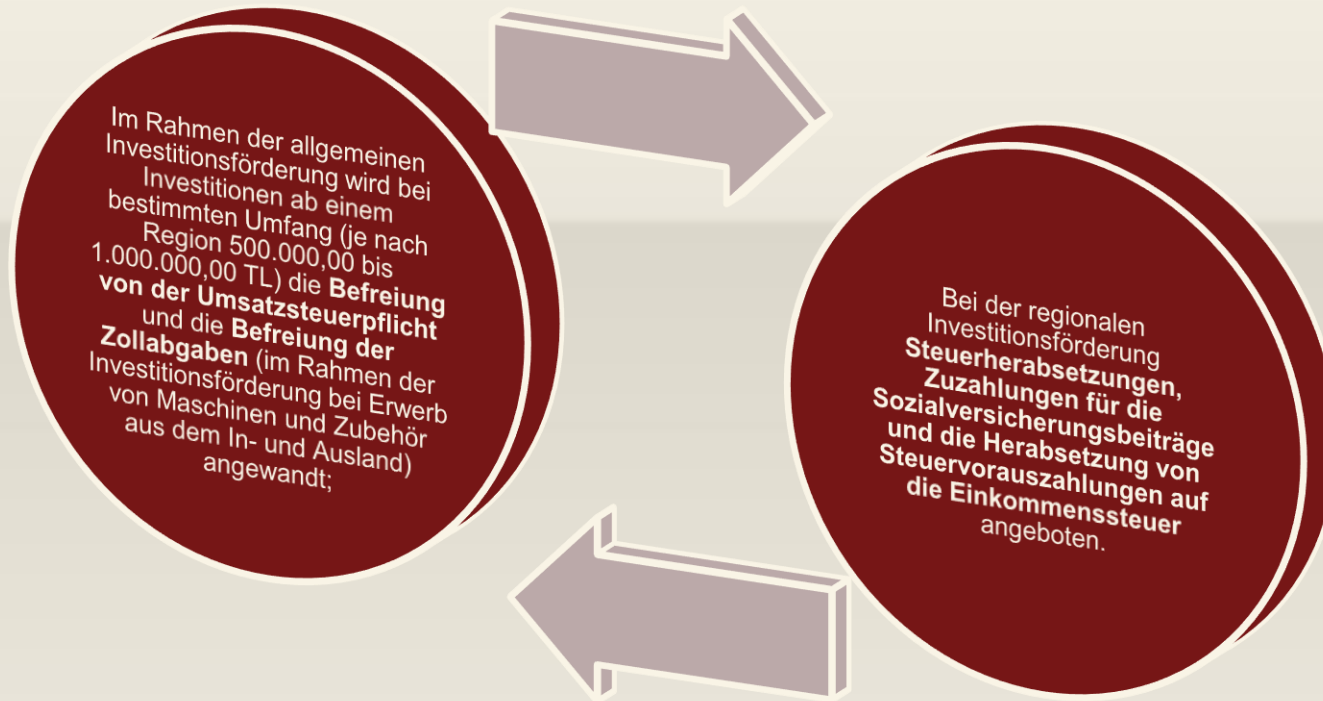
Grundlagen türkischen Rechts: Investitionen

Artikel 3 des Gesetzes über
ausländische
Direktinvestitionen lautet
vorbehaltlich internationaler
Übereinkommen und
Spezialgesetze wie folgt:

Ausländische
Direktinvestitionen sind in
der Türkei **möglich** und
nicht mehr
genehmigungspflichtig.

Ausländische Investoren
werden inländischen
Investoren **gleichgestellt.**

Grundlagen türkischen Rechts: Investitionen II



Grundlagen türkischen Rechts: Investitionen III

Investitionsschutzabkommen

zwischen D und TR aus dem
Jahre 1962, das gegenseitige
Investitionssicherheit,
Kapital- und Ertragsfluss
garantiert

seit Inkrafttreten des
Gesetzes über ausländische
Direktinvestitionen an
Bedeutung verloren

Grundlagen türkischen Rechts: Investitionen IV Lösung in Streitfällen

Schiedsgerichtsbarkeit

- Die Türkei hat zur Lösung von Streitigkeiten bei ausländischen Direktinvestitionen in der Türkei am 24. Juni 1987 die Konvention der Schiedsgerichtsbarkeit der ICSID Convention *on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, ICSID Convention*) unterzeichnet. Die Konvention entfaltet seit dem 2. April 1989 Rechtskraft auf dem Gebiete der Türkei.

Grundlagen türkischen Rechts: Rechtsdurchsetzung I

Rechtswahl und Gerichtszuständigkeit

Gemäß Artikel 24 des Gesetzes zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht (Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku hakkında Kanun) können die Parteien im Rahmen von Verträgen mit Auslandsbezug hinsichtlich ihres Leistungsstörungenrecht ausdrücklich ausländisches Recht wählen.

Eine solche Rechtswahl ist sogar wirksam, wenn die Rechtswahl sich bereits aus den Regelungen des Vertrages oder den Gegebenheiten ergibt.

Grundlagen türkischen Rechts: Rechtsdurchsetzung II

Die Parteien können auch vereinbaren, ob die Rechtswahl sich auf den gesamten Vertrag oder bestimmte Teile beziehen soll.

Die Rechtswahl kann durch die Parteien jederzeit vereinbart oder auch abgeändert werden. Rechtswahlvereinbarungen sind rückwirkend wirksam soweit keine Rechte Dritter betroffen werden.

Im Falle des Fehlens einer Rechtswahlvereinbarung findet auf den Vertrag das Recht Anwendung, mit dem die engste Verbindung besteht.

Grundlagen türkischen Rechts: Rechtsdurchsetzung III

Artikel 47 desselben Gesetzes regelt, dass die Parteien für die Streitigkeiten aus ihrem Leistungsvertrag mit Auslandsbezug die örtliche Gerichtszuständigkeit eines ausländischen Gerichtes vereinbaren können, wenn nicht eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit bestimmt ist.

Die schriftliche Abfassung ist Formvoraussetzung.

In den Fällen, in denen sich das vereinbarte ausländische Gericht für unzuständig erklärt oder die Gerichtszuständigkeit des türkischen Gerichtes nicht gerügt wird, wird das Verfahren am örtlich zuständigen türkischen Gericht geführt.

Grundlagen türkischen Rechts: Rechtsdurchsetzung IV

Mediation

- Das erst Mitte 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Mediation ermöglicht auch ausländischen Parteien die Beilegung von Streitigkeiten betreffend privater Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte, über die sie frei bestimmen können, ohne Anrufung staatlicher Gerichte.
- Die Parteien sind frei in der Anrufung des Mediators, der Betreibung des Verfahrens vor diesem und der Lösung der Streitigkeit mit seiner Hilfe.

Grundlagen türkischen Rechts: Rechtsdurchsetzung V

Staatliche Gerichte und Schiedsgerichte

- Die Parteien können ihre Streitigkeiten sowohl vor den staatlichen Gerichten, als auch im Falle der Einigkeit vor Schiedsgerichten lösen.
- In Fällen mit Auslandsbezug werden die Schiedsgerichtsverfahren nach dem Gesetz zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (Milletlerarası Tahkim Kanunu) behandelt. Die Regelungen zu den inländischen Schiedsgerichtsverfahren finden sich dagegen in der türkischen Zivilprozessordnung (Hukuk Usulü Muhakemeleri Kanunu).

Grundlagen türkischen Rechts: Rechtsdurchsetzung VI

Schiedsgerichtsurteile, die im Ausland erwirkt wurden, können in der Türkei vollstreckt werden. Bei Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Urteiles wird durch das türkische staatliche Gericht lediglich die Vereinbarung mit dem *ordre public* (Grundlegende der inländischen Wertvorstellungen) geprüft.

Aufgrund der Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit – beschleunigte Verfahren mit Endgültigkeit in erster Instanz auf Grundlage der Vereinbarungen der Parteien – bevorzugen ausländische Investoren häufig die Schiedsgerichtsbarkeit.

Grundlagen türkischen Rechts: Rechtsdurchsetzung VII

Anerkennung und Vollstreckung

- Gemäß Artikel 50 des Gesetzes zum internationalen Privatrecht und Verfahrensrecht wird die gerichtliche Anerkennung ausländischer zivilgerichtlicher Urteile, die nach der ausländischen Rechtsordnung rechtskräftig geworden sind, zur Voraussetzung für eine Volltreckbarerklärung gemacht.

Grundlagen türkischen Rechts: Handelsgesetzbuch

Bedeutung des Türkischen Handelsgesetzbuches für ausländische Investitionen in der Türkei

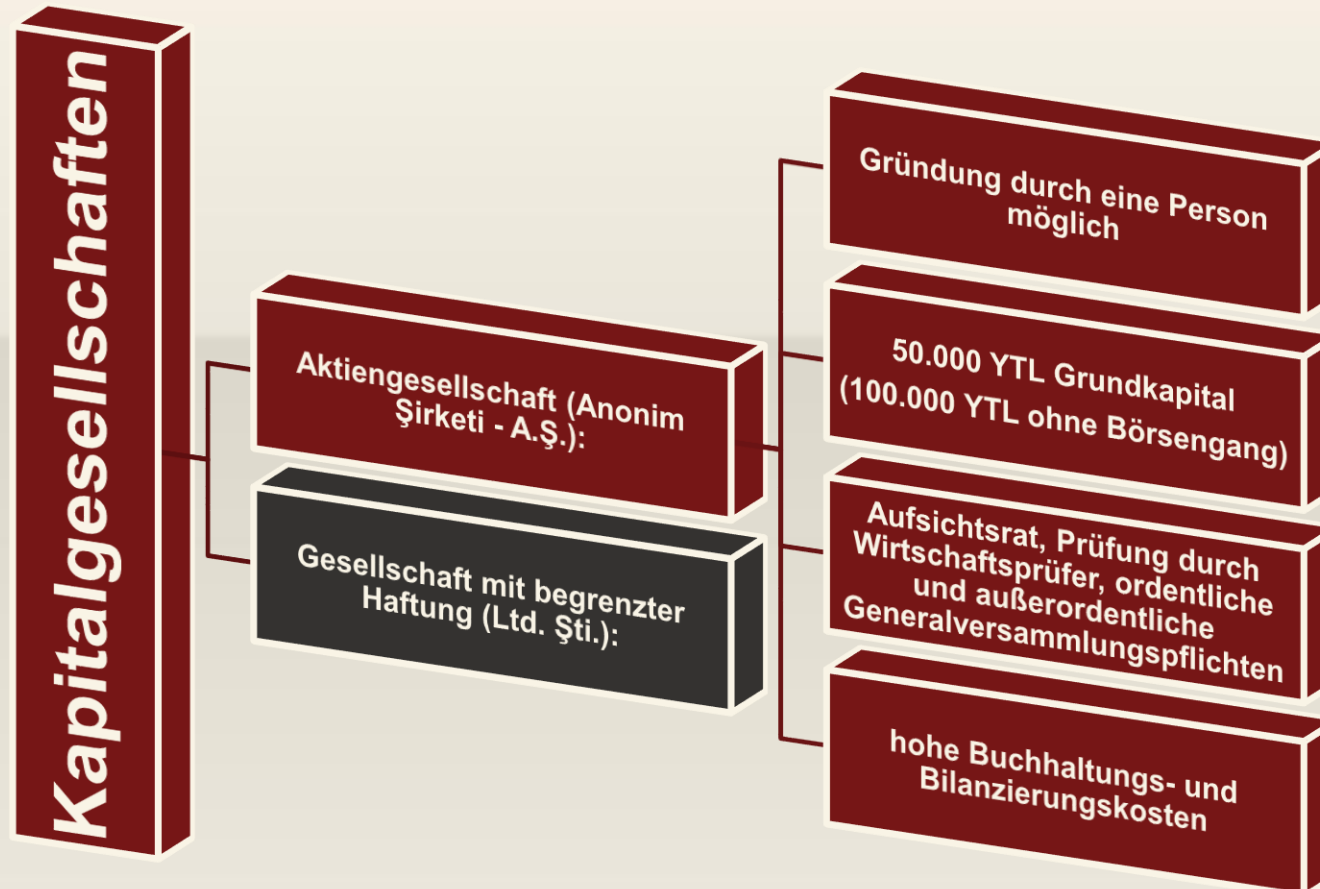
- Nach Gründung der modernen Republik Türkei im Jahre 1923 wurde der Reformbedarf der Gesetzgebung durch die Rezeption (Übernahme) der Gesetze der westlichen Welt gestillt.
- Das Türkische Handelsgesetzbuch, das zunächst nach Vorbild diverser Quellen zusammengestellt wurde, wurde im Jahre 1957 durch den deutschen Juristen Prof. Dr. Ernst Hirsch entsprechend den Vorgaben deutschen und schweizerischen Rechts reformiert.

Grundlagen türkischen Rechts: Gesellschaftsrecht

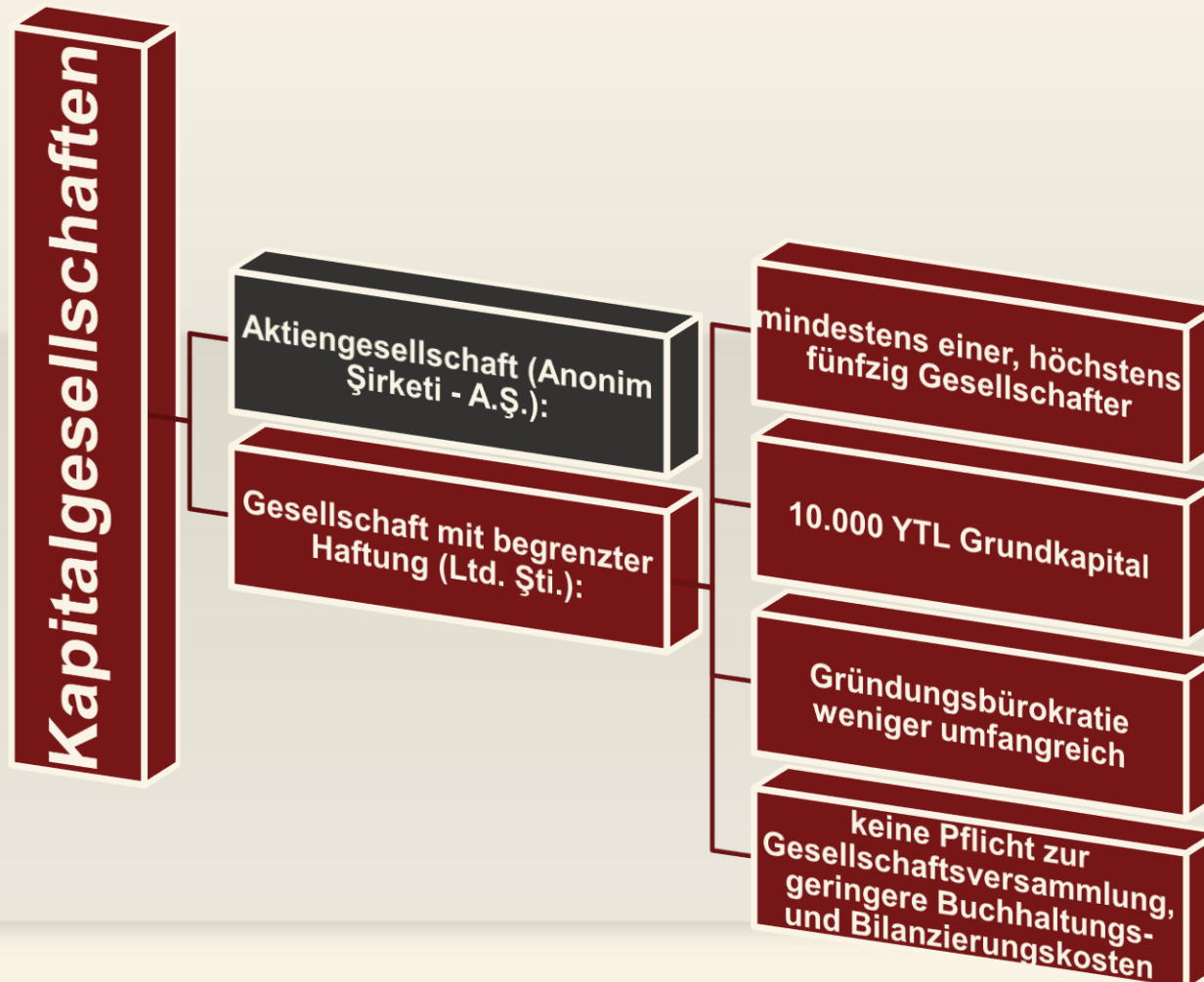
Numerus Clausus des Gesellschaftsrechts

- Gesellschaftsformen vergleichbar mit denen des deutschen Handelsgesetzbuchs
- Ein-Mann-Kapitalgesellschaften mittlerweile möglich
- Gesellschafter können ausländische natürliche und juristische Personen sein
- bei Firmengründung umfangreiche Dokumentensammlung und zahlreiche Beglaubigungen und Überbeglaubigungen in Form der Apostille notwendig

Grundlagen türkischen Rechts: Gesellschaftsrecht II



Grundlagen türkischen Rechts: Gesellschaftsrecht III



Grundlagen türkischen Rechts: Gesellschaftsrecht IV

Personengesellschaften

- grundsätzlich können ausländische natürliche und juristische Personen auch Personengesellschaften gründen
- sie unterliegen dann den aufenthalts- und arbeitsgenehmigungsrechtlichen Beschränkungen
- ungünstige persönliche Haftungsstruktur
- bieten sich für ausländische Investoren nicht an

Grundlagen türkischen Rechts: Gesellschaftsrecht V

Verbindungsbüro (irtibat bürosu)

- **erster Markteinstieg bei geringem Aufwand**
- eigene Rechtspersönlichkeit und darf keinen Handel betreiben
- dient der Marktbeobachtung und Akquise
- durch das Schatzwesen zu genehmigen
- keine Einkommensteuerpflicht

Grundlagen türkischen Rechts: Gesellschaftsrecht VI

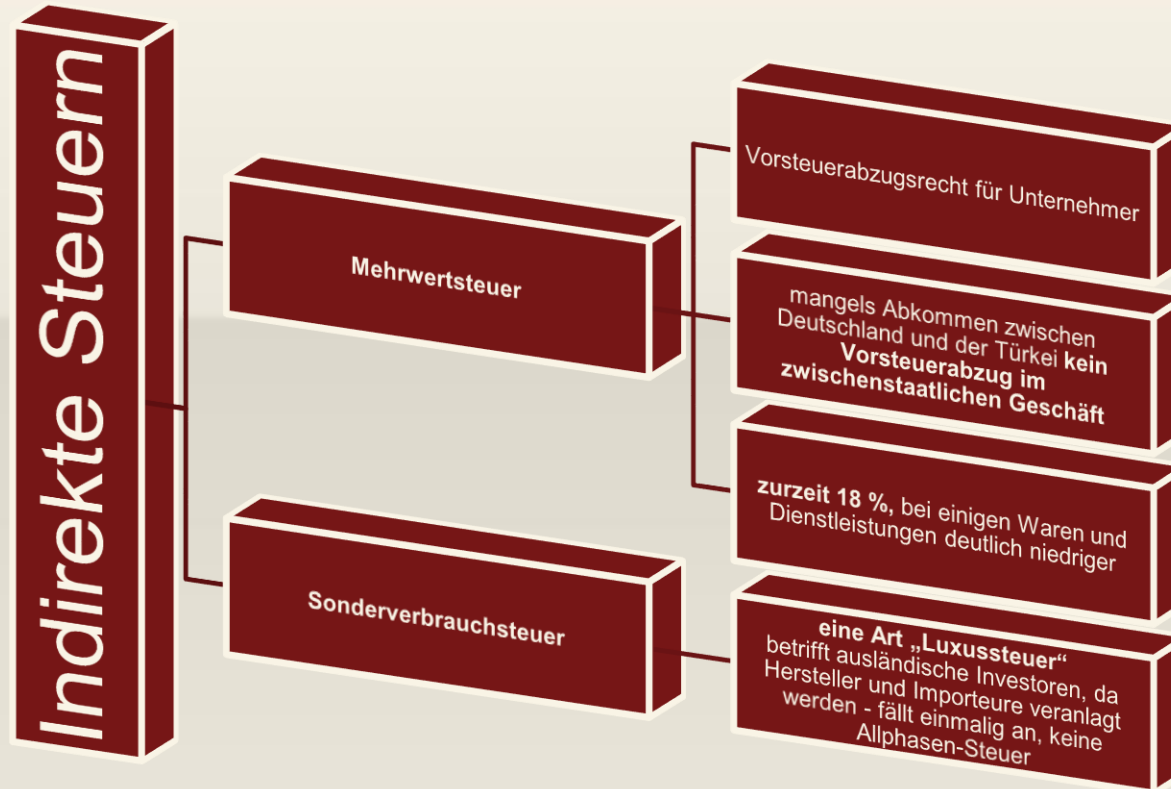
Handelsvertreter

- Handelsvertreterrecht in der Türkei gleicht nahezu dem deutschen Pendant
- Handelsvertreter ist selbständig und gewerbetreibend, aber an das Unternehmen gebunden
- Bezahlung durch Provisionen
- Vertragsformfreiheit, aber Schriftform empfiehlt sich
- mit einer Frist von drei Monaten kündbar

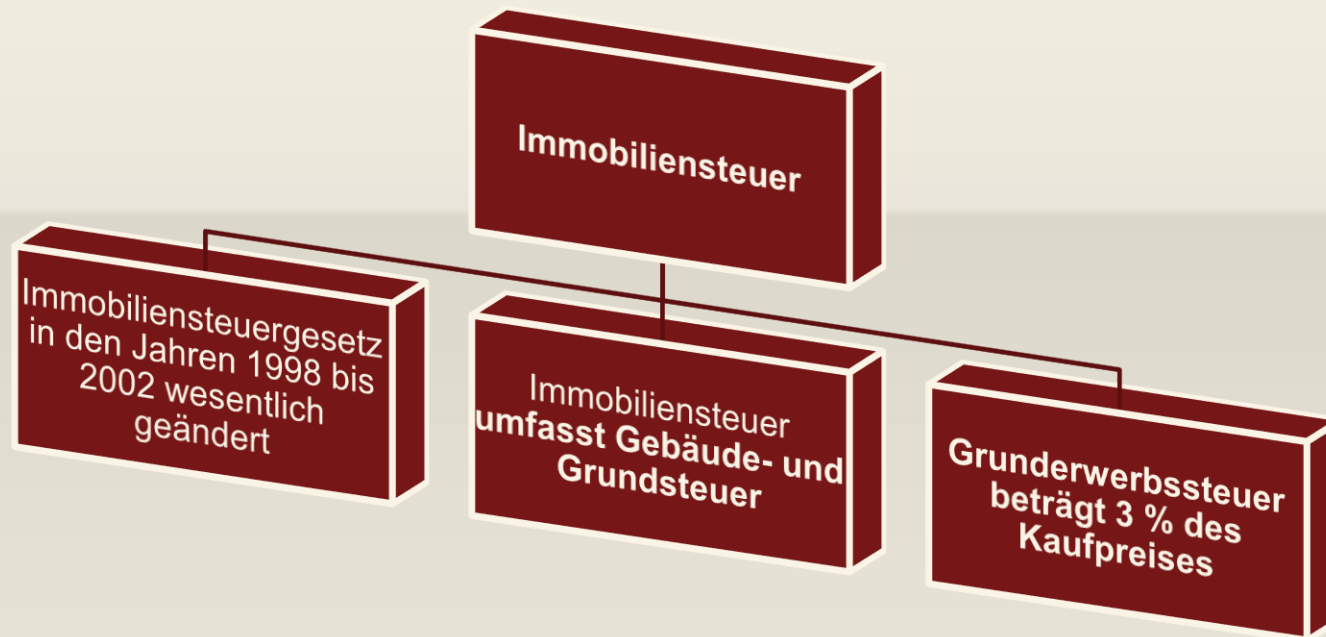
Grundlagen türkischen Rechts: Steuerrecht I



Grundlagen türkischen Rechts: Steuerrecht II



Grundlagen türkischen Rechts: Steuerrecht III



Grundlagen türkischen Rechts: Steuerrecht IV

Doppelbesteuerungsabkommen

- Seit 1. August 2012 ist das „Abkommen vom 19. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen“ in Kraft. Es wurde bereits am 19.9.2011 unterzeichnet und ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.
- Schon im Jahre 1990 hatte es ein Abkommen zwischen Deutschland und der Türkei gegeben, welches die Doppelbesteuerung aufgehoben hat. Deutschland hatte dieses Abkommen zum Ende des Jahres 2010 gekündigt.

Grundlagen türkischen Rechts: Steuerrecht V

Doppelbesteuerungsabkommen

Unternehmensgewinne in der
Türkei werden in Deutschland
nicht versteuert

hieraus konnte Steuerersparnis
folgen, da Körperschaftsteuer in
der Türkei lediglich 20 vom
Hundert der Gewinne beträgt;
allerdings sank die
Körperschaftssteuer in
Deutschland von 25 % auf 15 %
ab dem Jahre 2008

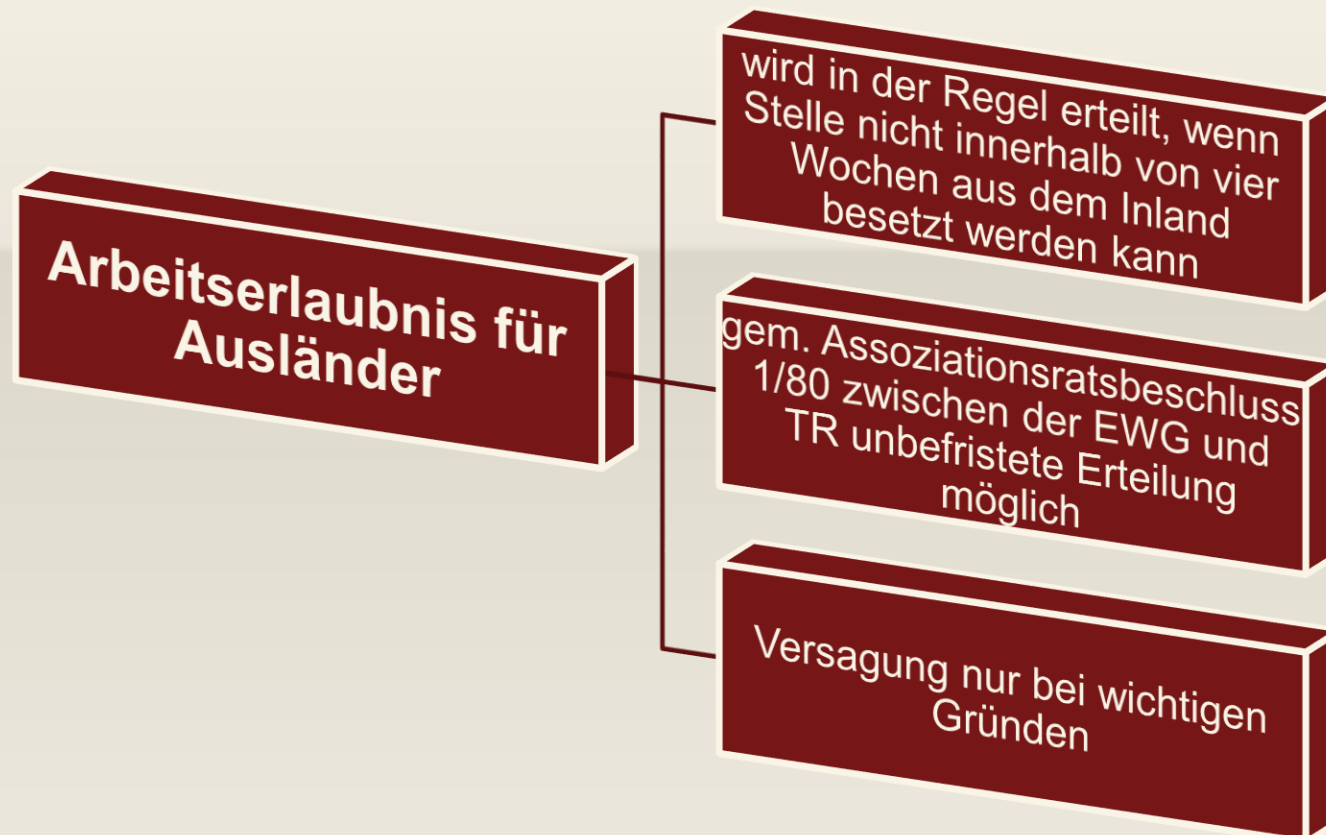
Anrechnungsmethode bei
Zinseinkünften

Regelung der auf die Staaten
anfallenden Lohnsteuerpflicht

Grundlagen türkischen Rechts: Arbeits- und Sozialrecht I



Grundlagen türkischen Rechts: Arbeits- und Sozialrecht II



Grundlagen türkischen Rechts: Arbeits- und Sozialrecht III



Grundlagen türkischen Rechts: Arbeits- und Sozialrecht IV

Arbeitsrecht

- 45-Stunden-Woche
- begrenzte Überstunden
- Kündigungsschutz nach deutschem Vorbild besteht seit 2003 ab einer Mitarbeiterzahl von 30
- türkische Sozialversicherungspflicht für deutsche Mitarbeiter nur, wenn keine Zahlung in Deutschland

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**